

Entgeltordnung

für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld

vom 05.05.08

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) sowie § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz –) vom 30.10.2007 (GV.NRW 2007, S. 462) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung für Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Bielefeld beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die in städtischen Kindertageseinrichtungen angeboten wird.

§ 2

Höhe und Zahlungsmodus

(1) Für die Mittagsverpflegung wird zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes nach § 23 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes NRW ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

Bei der Kalkulation des Entgeltes sind die möglichen jährlichen Schließungszeiten berücksichtigt, so dass das Entgelt auf 11 Monate Öffnungszeit kalkuliert ist, aber in 12 Monatsraten zu zahlen ist.

(2) Nimmt das Kind während der 6 vollen Kalenderwochen der Sommerferien in einer Kindertageseinrichtung mit durchgehender oder erweiterter Öffnungszeit (d.h. weniger als 15 Tage Schließung) und / oder bei Betreuung in einer Nachbareinrichtung insgesamt mehr als 15 Tage an der Mittagsverpflegung teil, so ist ab dem 16. Tag zusätzlich ein Entgelt von 2,25 €/ Tag zu zahlen.

(3) Das kostendeckende Entgelt beläuft sich auf monatlich 45,00 Euro.

§ 3

Umfang der Zahlungspflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Aufnahme- und Betreuungsvertrag aufgenommen wurde.

(2) Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung bzw. der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach §§ 8, 9 der Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Erstattung

(1) Die Kalkulation und Höhe des Essengeldes berücksichtigt von vornherein nicht nur die möglichen Schließungszeiten, sondern auch Fehlzeiten eines Kindes in der Einrichtung. Eine Essengelderstattung scheidet damit grundsätzlich aus.

(2) Eine Erstattung des Essengeldanteils zur Finanzierung des Sachkostenaufwands - i. H. v. zurzeit monatlich 30,00 Euro, tgl. 1,50 Euro - erfolgt nach dem jeweiligen Kindergartenjahr, ausschließlich nach mindestens 20 Öffnungstage dauernder, vorab entschuldigter Fehlzeit. Eventuelle Erstattungen setzen ab dem 21. Fehltag ein.

(3) Schließungszeiten/-tage der Kindertageseinrichtung können bei der Ermittlung und Berechnung der Fehlzeiten eines Kindes nicht berechnet werden.

(4) Erstattungen für den Monat August sind bei Neuaufnahmen grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Das Essengeld ist zum 01. des jeweiligen Monats im Voraus fällig.

(2) Die erste Zahlung hat spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.

(3) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu entrichten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschrifteinzugsverfahren geben.